

Anlage 1

Geschäftsordnung für das “Kommunale Kompetenzzentrum für Bildungsinnovation Weiterstadt” (KoBi)

1. Bezeichnung

Das Kompetenzzentrum trägt den Namen „Kommunales Kompetenzzentrum für Bildungsinnovation Weiterstadt“ im folgenden **KoBi** genannt.

2. Rechts-und Organisationsform

Das KoBi ist ein Zusammenschluss von Personen und Institutionen aus der Bildungslandschaft Weiterstadt und mit ihr verbundener regionaler und überregionaler Kooperationspartner aus den Bereichen Schule, Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung, Bildungsadministration und Stiftungen. Das Ko Bi ist rechtlich ein Regiebetrieb der Stadt Weiterstadt und dort dem Fachbereich IV Kinder, Jugend, Bildung zugeordnet. Die operative Umsetzung der in 3 zugeordneten Aufgaben und die organisatorische Verantwortung erfolgt in Kooperation mit dem Bildungsbeirat der Stadt Weiterstadt. Das KoBi arbeitet interdisziplinär und institutionenübergreifend. Es kooperiert mit Personen und Institutionen aus der Bildungslandschaft Weiterstadt und mit ihr verbundener regionaler und überregionaler Partner aus den Bereichen Schule, Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung, Bildungsadministration und Stiftungen.

3. Ziele und Aufgaben

3.1. Ziele des KoBi

Ziele des KoBi sind insbesondere:

- ❖ die Entwicklung orientierender Visionen und Strategien im Hinblick auf zukunftsorientierte Bildungskonzepte
- ❖ die Gestaltung von beteiligungsorientierten Lösungen für sich entwickelnde Anforderungen an lokale, regionale und überregionale Bildungsakteure und Institutionen
- ❖ die Förderung von wissenschaftlich fundierten Bildungsdialogen
- ❖ Entwicklung von Modellen der Bildungssteuerung –und Vernetzung von Bildungsakteuren (Lokale und regionale Bildungslandschaften)
- ❖ Beratung von Politik und Bildungsadministration

3.2. Aufgaben des KoBi

Aufgaben des KoBi sind insbesondere:

- ❖ der Transfer von generierten Erfahrungen aus Modellprojekten
- ❖ die Entwicklung komplexer und maßgeschneiderter Bildungs- und Beratungsangebote für Schul- und Jugendhilfeträger, Kommunen, Landkreise sowie private Träger von Bildungseinrichtungen
- ❖ die Erarbeitung von Expertisen in bildungspolitischen Arbeitsfeldern
- ❖ Referententätigkeit bei Fachtagungen und Konferenzen
- ❖ die Organisation von Exkursionen durch die Bildungslandschaft Weiterstadt
- ❖ die Organisation von Zukunftswerkstätten Fachdialogen, Beratungssalons und In-House Seminaren
- ❖ Prozessbegleitung und Coaching in den Bereichen:
 - Organisationsentwicklung von Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen
 - Konzeptionsentwicklung „Frühe Bildung“, Familienzentren
 - Übergangsmangement
 - Chancengerechtigkeit durch Bildung
 - Beteiligungskonzepte
 - Netzwerkmanagement in lokalen Bildungslandschaften
 - Kooperation Schule – Jugendhilfe
 - Schulsozialarbeit

4. Organe des KoBi

4.1. Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- **dem Bürgermeister** der Stadt Weiterstadt oder ein von ihm benannter Vertreter qua Amt
- **dem Vorsitzenden des Bildungsbeirates** oder ein von ihm benannter Vertreter qua Amt
- **7 vom Bildungsbeirat vorgeschlagene und durch die Stadtverordnetenversammlung ernannte Mitglieder aus den Bereichen:**
 - Leitungskräfte und Mitarbeiter/innen der Weiterstädter Bildungsinstitutionen mit Expertise in einem der Kernaufgabenbereiche des KoBi
 - Personen die durch wissenschaftliche Expertise in den Kernbereichen des KoBi ausgewiesen sind (wissenschaftliche Angehörige von Hochschulen, Universitäten, Dozenten an Fachschulen für Sozialpädagogische Fachkräfte u .a.)
 - Personen mit Expertise in den Kernaufgabenbereichen des KoBi aus Institutionen die mit der Bildungslandschaft Weiterstadt kooperativ verbunden sind
 - Personen aus der lokalen, regionalen und überregionalen Bildungsadministration (z. B. staatliches Schulamt, Schulträger, Ministerien u.a.)

4.1.1 Vorsitz des Beirates

Vorsitzender des Beirates ist der Bürgermeister der Stadt Weiterstadt qua Amt. Stellvertretender Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende des Bildungsbeirates qua Amt.

4.1.2. Amtszeit des Beirates

Die Amtszeit des Beirates des **KoBi** beträgt 3 Jahre. Danach wird er durch die Stadtverordnetenversammlung – auf der Basis von Vorschlägen des Bildungsbeirates - neu ernannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als 50% der Mitglieder des Beirates gilt dieser als aufgelöst. Er muss dann innerhalb einer Frist von 3 Monaten neu ernannt werden.

4.1.3 Aufgaben des Beirates

Aufgaben des Beirates sind insbesondere

- Festlegung und Kontrolle des Jahresbudgets und der Leistungsziele/Aufgaben für das **KoBi**
- Weiterentwicklung der konzeptionellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Grundlagen des **KoBi**
- Entgegennahme und Beschluss über den Bericht der Geschäftsführung für das jeweilige Haushaltsjahr und Erarbeitung einer Vorlage dazu zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung
- Regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit des **KoBi** im Bildungsbeirat und den städtischen Gremien

4.1.4. Tagungsintervalle

Der **Beirat** tagt mindestens 2-mal im Kalenderjahr.

4.1.5. Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt.

4.2. Geschäftsführung

4.2.1. Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus 3 Personen, wobei die Bereiche Jugendhilfe und Schule vertreten sind. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist alleine vertretungsberechtigt.

Eine vom Bildungsbeirat vorgeschlagene und durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ernannte Person übernimmt die organisatorische und geschäftsführende Leitung.

Die beiden weiteren Mitglieder sind:

- Eine vom Bildungsbeirat zu benennende und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließende Person aus dem Bereich der örtlichen Schulen
- Die Leiterin / der Leiter des Fachdienstes kommunale Bildungsplanung qua Amt.

4.2.2. Aufgaben der Geschäftsführung

Aufgaben der Geschäftsführung des KoBi sind insbesondere:

- Erstellung von Jahresprogrammen des **KoBi**

- Leitung der Geschäftsstelle/Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen des Beirates
- Organisation von Veranstaltungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Kommunikation mit Kooperationspartnern
- Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes
- Akquise und Abwicklung von Aufträgen (Angebote, Verwendungsnachweise u.a.)
- Budgetverwaltung
- Koordination der Arbeit mit dem Bildungsbeirat und dem Fachbereich IV der Stadt Weiterstadt
- Vertretung des **KoBi** nach außen

4.2.3. Vergütung der geschäftsführenden Leitung

Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter ist ehrenamtlich tätig und erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt festgelegt.

5. Geschäftsstelle.

5.1. Name

Die Geschäftsstelle trägt den offiziellen Namen "Bildungsbüro der Stadt Weiterstadt" und wird gleichzeitig als Büro durch den Bildungsbeirat genutzt.

5.2. Leitung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des **KoBi** wird von der Geschäftsführung geleitet. Sie ist die zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für die Arbeit **des KoBi** und des Bildungsbeirates der Stadt Weiterstadt.

5.3. Ausstattung der Geschäftsstelle

Für die Arbeit der Geschäftsstelle werden durch die Stadt Weiterstadt entsprechende Räumlichkeiten, Geräte (PCs, Drucker, Telefon u.a.) und Materialien mit 2 Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt. Sie sind Bestandteil des kommunalen Finanzierungsanteils am Kompetenzzentrum.

6. Finanzierung

Das **KoBi** wird finanziert durch:

- Zuschüsse der Stadt Weiterstadt
- Eigenmittel aus Aufträgen

- Drittmitteln aus Spenden, Zuschüssen sonstiger öffentlicher Träger und/oder Unternehmen

Eventuelle Überschüsse dürfen zur Finanzierung von Projekten, die den in dieser Geschäftsordnung definierten Aufgaben entsprechen, verwendet werden. Sie können nicht verwendet werden um Zuwendungen an Mitglieder auszuschenken.

6.1. Abwicklung der Finanztätigkeiten

Die Abwicklung der finanziellen Tätigkeiten des Kompetenzzentrums erfolgt über den Haushalt der Stadt Weiterstadt.

7. Schlussabstimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zumin Kraft